

Geschäftsordnung des Rostocker Fahrradforums

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich das Fahrradforum folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben, Zweck

(1) Das Fahrradforum dient einer umfassenden Radverkehrsförderung in der Hansestadt Rostock und der Umsetzung des dazu gefassten Beschlusses der Bürgerschaft Nr. 0474/06-A vom 14.6.2006 zum 20-Punkte-Programm zur Förderung des Radverkehrs. Es vereint alle relevanten Akteurinnen der Radverkehrsförderung in der Hansestadt Rostock. Es begleitet konstruktiv Strategien, Konzepte und Maßnahmenplanungen mit Bezug zur Radmobilität. Das Fahrradforum berät als sachverständiges Forum die Bürgerschaft und ihre Gremien und bereitet für diese Anträge zu fahrradrelevanten Sachverhalten vor.

(2) Diese Geschäftsordnung regelt Geschäftsgang und Zusammensetzung des Fahrradforums sowie Rechte und Pflichten der mitwirkenden Personen.

§ 2 Mitglieder und Teilnehmerinnen

(1) Im Fahrradforum sind derzeit 18 stimmberechtigte Mitglieder und sonstige Teilnehmerinnen vertreten. Die genaue Anzahl hängt von der Anzahl der Fraktionen ab. Die Teilnehmerinnen haben Rede- und Teilhaberechte, ohne Anspruch auf Stimmrecht und Entschädigung. Die Teilhaberechte entstehen nur dann, wenn sich die Teilnehmerin unter Angabe von Name, Wohnanschrift, Geburtsjahr und E-Mail Adresse registrieren lässt.

(2) Stimmberechtigt sind:

- je ein Vertreter einer Fraktion
- die von folgenden Institutionen entsandten Interessenvertreterin:
 - ADFC Rostock
 - AStA Uni Rostock
 - BUND Rostock
 - Polizeiinspektion Rostock
- jeweils eine Vertreterin eines Ortsbeirats aus den Ortsamtsbereichen Nordwest 1, Nordwest 2, West und Ost, sowie zwei Vertreterinnen aus Ortsbeiräten des Ortsamtsbereiches Mitte
- je eine Vertreterin der Stadtverwaltung/ städtischen Gesellschaften
 - Bau- und Umweltsenatorin
 - Amt für Verkehrsanlagen

(3) Eine Neubesetzung der Vertreterinnen der Fraktionen und der Ortsbeiräte erfolgt jeweils nach der Wahl zur Rostocker Bürgerschaft. Bis zur Neubesetzung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(4) Die Fraktionen und Ortsbeiträge entsenden innerhalb von 10 Wochen nach ihrer Konstituierung jeweils eine Vertreterin in das Fahrradforum. Dies kann auch eine sachkundige Einwohnerin sein. Gleiches gilt nach in Kraft treten dieser Geschäftsordnung.

(5) Eine während der Wahlperiode neu gebildete Fraktion benennt innerhalb von 10 Wochen ihre Vertreterin.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, so ist die Stelle durch die Entsenderin wieder neu zu besetzen.

(7) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin zu benennen.

- (8) Das Ausscheiden eines Mitgliedes muss der Sprecherin schriftlich erklärt werden.
- (9) Fehlen Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen des FF dreimal unentschuldig, so erlischt ihre Mitgliedschaft. Die Entsenderin wird über die erloschene Mitgliedschaft schriftlich in Kenntnis gesetzt und zur Neubesetzung aufgefordert.

§ 3 Sprecherin und Stellvertreterregelung

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin sowie eine 1. und 2. Stellvertreterin. Die Wahl erfolgt für eine Wahlperiode.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang treten die beiden Bewerberinnen an, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist diejenige, die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Soweit nur eine Kandidatin zur Wahl steht, ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Neinstimmen erhält. Danach erfolgt die Wahl der 1. und 2. Stellvertreterin in gleicher Weise.
- (3) Die Sprecherin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie übt das Hausrecht aus und hat die Sitzungen gerecht und unparteiisch zu leiten.
- (4) Die Sprecherin vertritt das Fahrradforum nach außen. Sie wird in der gewählten Reihenfolge durch ihre Stellvertreterinnen vertreten.
- (5) Die Sprecherin sichert die enge Kooperation mit der Bürgerschaft und ihren Gremien, erläutert dort entsprechende Anträge und führt die notwendigen Abstimmungen durch.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. In Ausnahmefällen sind die Öffentlichkeit und die weiteren Teilnehmerinnen dann auszuschließen, wenn Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen es erfordern (§29 Abs. 5 KV M-V).
- (2) Das Fahrradforum tritt in der Regel vier- bis maximal sechsmal im Jahr zusammen. Die Sprecherin legt im Benehmen mit der geschäftsführenden Stelle die Tagesordnung fest. Zeit, Ort und Tagesordnung werden in der vor dem Sitzungstermin erscheinenden Ausgabe des Städtischen Anzeigers veröffentlicht und zusätzlich spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Pressestelle zur Veröffentlichung in der Tagespresse übergeben.
- (3) Die Einladung wird Mitgliedern sowie registrierten Teilnehmerinnen spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung elektronisch per E-Mail zugestellt. Die Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist in diesem Fall darf fünf Arbeitstage nicht unterschreiten.
- (4) Das Fahrradforum ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte aller entsandten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang einer Sitzung durch die Sprecherin festgestellt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst
- (5) Die Tagesordnung oder deren Änderung ist am Beginn der Sitzung durch die Mitglieder zu bestätigen.

(6) Die Sprecherin erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Zur Einschränkung des Rederechts ist eine Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(7) Die Sitzungsdauer soll 2 ½ Stunden nicht überschreiten. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet über eine Fortführung über 2 ½ Stunden hinaus.

(8) Über die Sitzungen ist durch die geschäftsführende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Sprecherin und der Protokollantin unterzeichnet. Sie wird allen Mitgliedern und registrierten Teilnehmerinnen der Sitzung in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung elektronisch per E-Mail zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrer Zustellung schriftlich zu erklären. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung abzustimmen.

(9) Es ist von der geschäftsführenden Stelle eine Anwesenheitsliste zu führen, die Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Mitglieder ist.

§ 5 Arbeitsgruppen und Arbeitskreis Radverkehr

(1) Das Fahrradforum kann auf Beschluss der Mitglieder thematische Arbeitsgruppen bilden und auflösen.

(2) In einem Arbeitskreis Radverkehr können ca. viermal im Jahr Maßnahmen zwischen den Sitzungen des Fahrradforums erörtert werden.

(3) Dem AK Radverkehr gehören neben der Sprecherin des Fahrradforums, die Bau- und Umweltsenatorin, die Mobilitätskoordinatorin sowie Vertreterinnen des Amtes für Verkehrsanlagen, der Polizeiinspektion und des ADFC Rostock an.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Entschädigung der Mitglieder des FF regelt die Hauptsatzung.

(2) Für den Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung sind zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

(3) Die Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung des Fahrradforums am 15.11.2017 in Kraft.

bestätigt:

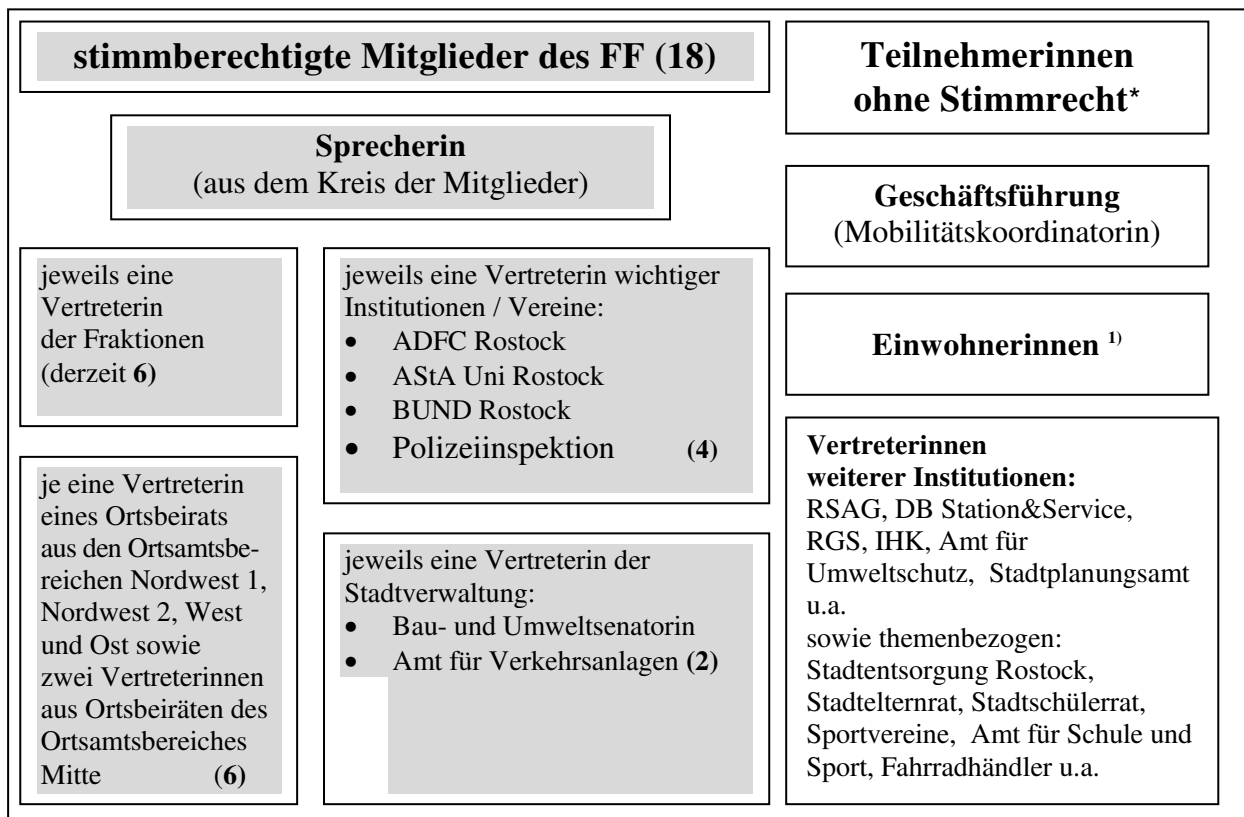
Rostock, den 15.11.2017



Torsten Sohn
Sprecher des Rostocker Fahrradforums

ANLAGE: Zusammensetzung des Rostocker Fahrradforums

Zusammensetzung des Rostocker Fahrradforums (Stand : 15.11.2017)



* Die Teilnehmerinnen können an den Sitzungen des Fahrradforums teilnehmen und das Rederecht ausüben. Sie können sich registrieren lassen und erhalten dann Einladungen, Unterlagen und Protokolle per e-Mail.

¹⁾ Damit sind auch Bürgerinnen gemeint, die außerhalb Rostocks wohnen, aber durch Beruf, Ausbildung u.ä. regelmäßig Zeit in Rostock verbringen